

Beitragssatzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Kamen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2008

Aufgrund von § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Beitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kamen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Kamen.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus Kamen offen.
- (3) Diese Satzung ist analog für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege anzuwenden.

§ 2
Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Angeboten der Kindertageseinrichtungen erfolgt in der betreffenden Kindertageseinrichtung. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 15.02. des laufenden Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr schriftlich erfolgen. Mit Vertragsunterzeichnung binden sich die Eltern an die ausgewählte Betreuungszeit für ein komplettes Kindergartenjahr. Änderung der Betreuungszeiten oder Kündigungen des Vertragsverhältnisses sind nur in Fällen mit besonderer Härte zu gewähren. Kündigungsrechte sind im Betreuungsvertrag der Kindertageseinrichtung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Kinder aus Kamen ab dem 3. Lebensjahr für eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet Kamen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Jahreselternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Kamen erhoben und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt der Stadt Kamen die Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern unverzüglich mit. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Beitragsbescheid (Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen). Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Einrichtung fern bleibt.
- (2) Die leiblichen Eltern und rechtlich gleichgestellte Personen nach § 7 Abs1 SGB VIII haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 2 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet Kamen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 4 dieser Satzung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Kamen schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen, damit festgelegt werden kann, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und vergleichbarer, im Ausland erzielter, Einkünfte der Eltern und an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie rechtlich gleichgestellte Personen nach § 7 Abs.1 SGB VIII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 und 24 KJHG sowie Geldleistungen gem. § 33 i.V.m. § 39 KJHG (Vollzeitpflege) sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs 2 Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im betreffenden Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (3 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmalig rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Bruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Unabhängig von der in § 3 Absatz 4 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist das Jugendamt der Stadt Kamen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens – auch rückwirkend für nicht verjährte Veranlagungszeiträume – zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 4
Elternbeitragsstaffel

- (1) Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ab 2 bis 6 Jahren werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	27,00 €	31,00 €	42,00 €
bis 22.500 €	33,00 €	37,00 €	50,00 €
bis 25.000 €	38,00 €	44,00 €	58,00 €
bis 27.500 €	44,00 €	50,00 €	67,00 €
bis 30.000 €	50,00 €	58,00 €	77,00 €
bis 32.500 €	57,00 €	65,00 €	87,00 €
bis 35.000 €	64,00 €	73,00 €	98,00 €
bis 37.500 €	71,00 €	82,00 €	109,00 €
bis 40.000 €	79,00 €	90,00 €	121,00 €
bis 42.500 €	87,00 €	100,00 €	133,00 €
bis 45.000 €	96,00 €	109,00 €	146,00 €
bis 47.500 €	105,00 €	119,00 €	159,00 €
bis 50.000 €	114,00 €	130,00 €	173,00 €
bis 52.500 €	123,00 €	141,00 €	188,00 €
bis 55.000 €	133,00 €	152,00 €	203,00 €
bis 57.500 €	148,00 €	169,00 €	225,00 €
bis 60.000 €	159,00 €	182,00 €	243,00 €
bis 65.000 €	182,00 €	208,00 €	278,00 €
bis 70.000 €	207,00 €	236,00 €	315,00 €
über 70.000 €	233,00 €	266,00 €	354,00 €

- (2) Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder unter 2 Jahren werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	41,00 €	47,00 €	63,00 €
bis 22.500 €	50,00 €	56,00 €	75,00 €
bis 25.000 €	57,00 €	66,00 €	87,00 €
bis 27.500 €	66,00 €	75,00 €	101,00 €
bis 30.000 €	75,00 €	87,00 €	116,00 €
bis 32.500 €	86,00 €	98,00 €	131,00 €
bis 35.000 €	96,00 €	110,00 €	147,00 €
bis 37.500 €	107,00 €	123,00 €	164,00 €
bis 40.000 €	119,00 €	135,00 €	182,00 €
bis 42.500 €	131,00 €	150,00 €	200,00 €
bis 45.000 €	144,00 €	164,00 €	219,00 €
bis 47.500 €	158,00 €	179,00 €	239,00 €
bis 50.000 €	171,00 €	195,00 €	260,00 €
bis 52.500 €	185,00 €	212,00 €	282,00 €
bis 55.000 €	200,00 €	228,00 €	305,00 €
bis 57.500 €	222,00 €	254,00 €	338,00 €
bis 60.000 €	239,00 €	273,00 €	365,00 €
bis 65.000 €	273,00 €	312,00 €	417,00 €
bis 70.000 €	311,00 €	354,00 €	473,00 €
über 70.000 €	350,00 €	399,00 €	531,00 €

- (3) Die Elternbeitragstabelle nach Abs. 2 ist bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres anzuwenden. Danach ist die des Abs. 1 zu Grunde zu legen.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzung für die Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kamen vom 29.06.2006.